**Landeskirchenamt Hannover, Referat 85**

**Muster für ein**

**Energiemanagementkonzept für den Kirchenkreis …**

nach dem Klimaschutzgesetz der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers gemäß Beschluss der Kirchenkreissynode vom …

*Stand: 18.12.2023*

*Bitte beachten Sie die Hinweise zur Erarbeitung eines Klimaschutzmanagementkonzepts im Kirchenkreis (siehe gesondertes Dokument)! Beispiele und freiwillige Punkte sind entweder kursiv geschrieben oder als solche betitelt. Erläuterungen finden sich jeweils in den Fußnoten.*

1. **Ziele**
	1. Sämtliche Treibhausgasemissionen aus dem Betrieb von Gebäuden sind bis zum 31.12.2045 auf null reduziert.
	2. Sämtliche Treibhausgasemissionen aus dem Betrieb von Gebäuden sind gemessen am Basisjahr 2023 bis zum 31.12.2035 um mindestens 80 % reduziert.
	3. *Hier können Kirchenkreise weitere Ziele/Teilziele ergänzen.*
2. **Bestandserfassung**

Alle kirchlichen Gebäude sowie auch alle Gebäude im nichtkirchlichen Eigentum, die zu kirchlichen Zwecken genutzt werden, sind Gegenstand des Bilanzierungsrahmens[[1]](#footnote-1) und der Bestandserfassung. Folgende beiden Quellen bilden die Grundlage für die Bestandserfassung:

2.1. Daten aus dem Gebäudemanagement des Kirchenkreises (KK)[[2]](#footnote-2):

Für sämtliche Gebäude ist gemäß Gebäudebedarfsplan festgestellt, ob sie zum mittel- oder langfristigen Bestand kirchlicher Gebäude gehören. Die Veränderung des Gebäudebestands und die Veränderung der Nutzung ergibt sich aus der Dokumentation des Gebäudebedarfsplans.

Für diese Gebäude sind sämtliche Daten, die für die Gebäudebedarfsplanung notwendig sind, im Rahmen des Gebäudemanagements erfasst.[[3]](#footnote-3) Sollten die Inventare der technischen Gebäudeausrüstung noch nicht erfasst worden sein, werden folgende Daten erhoben:

* Wärmeerzeugungsanlagen inkl. Blockheizkraftwerke (Baujahr, Energiequelle, Leistung), Art der Wärmeübertragung (Luft, Wasser, Flächenheizung, Radiatoren, Konvektoren)
* Solarthermische Anlagen (Vakuumröhren- oder Flachkollektoren, m²)
* Raumlufttechnische Anlagen (Baujahr, Leistung, heizungsunterstützend ja/nein)

Angaben zu Zählern und Verbrauchern: Zählernummer, Marktlokation, Messlokation (aus Rechnungen) und eindeutige Zuordnung von Zählern und Gebäuden / Gebäudeteilen. Wünschenswert ist die Erfassung von elektrischen Geräten und Beleuchtungen, sofern sie erheblich zum Stromverbrauch beitragen wie z. B. Kühlschränke oder Außenbeleuchtungsanlagen von Kirchen.

2.2. Verbrauchsdaten für Wärme und Strom, siehe Energiemonitoring unter 3.4.

**Bewertung der Bestandserfassung**

Stärken

Schwächen

Ideen für Verbesserungen

1. **Maßnahmen, um die Ziele zu erreichen**[[4]](#footnote-4)
	1. Das Kirchen(kreis)amt übernimmt die Verantwortung für die Erstellung einer Energie- und Treibhausgasbilanz nach den Maßgaben der Landeskirche (siehe 4). Diese Kirchenkreisbilanz wird Teil der landeskirchlichen Bilanz.
	2. Mit der Erarbeitung des Konzepts wird der *Umwelt- und Bauausschuss[[5]](#footnote-5)* beauftragt. Grundlage des Energiemanagementkonzepts ist das Klimaschutzgesetz der Landeskirche.
	3. Das Kirchenamt übernimmt die Controllingfunktion für das Energiemanagementkonzept, siehe 4.
	4. Alle kirchlichen Körperschaften betreiben ein Energiemonitoring.[[6]](#footnote-6)
		1. Jeder kirchliche Gebäudeeigentümer benennt eine(n) Energiebeauftragte(n) und ist verantwortlich für die folgenden Schritte des Energiemonitorings. Energiebeauftragte nehmen an den jährlichen Vernetzungstreffen des Kirchenkreises für Energiebeauftragte teil.
		2. Erfassung von Verbrauchsdaten: Die Verbrauchsdaten für Wärmeenergie, Strom und Wasser werden monatlich, mindestens jedoch vierteljährlich in die Datenbank [„Das Grüne Datenkonto“](https://www.lkh.gruenes-datenkonto.de/) eingetragen. Diese Datenerhebung dient in erster Linie der kontinuierlichen Verbesserung der energetischen Situation der Gebäude in den Körperschaften. Bei Erneuerung von Zählern, digitale und fernauslesbare Zähler anschaffen. Kann für vermietete oder gemietete Objekte keine Verbrauchserfassung durchgeführt werden, müssen mindestens die Energieverbräuche/-bedarfe aus dem Energieausweis dokumentiert werden. Sobald ein neuer Energieausweis erstellt werden muss (z. B. nach Dämmung, Wärmeerzeugung, Flächenveränderung…), müssen die geänderten Verbrauchsdaten dokumentiert werden.
		3. Gebäudebegehung zur Erfassung von Schwachstellen

Bei der Gebäudebegehung werden energetische Schwachstellen am Gebäude und an den technischen Anlagen festgestellt, dokumentiert und Verbesserungsvorschläge notiert.

* + 1. Vorlage eines Energieberichtes

Der/die Energiebeauftragte bewertet die Energieverbräuche mit Hilfe des Jahresenergieberichtes aus dem „Grünen Datenkonto“ und bindet die Bewertung in die Vorschläge zur kontinuierlichen Verbesserung gegenüber dem Kirchenvorstand ein.

* + 1. Festlegen von Maßnahmen zur Verbrauchsminderung und Einsparzielen:

Auf Grundlage des Energieberichtes und der Vorschläge zur Minderung des Energiebedarfs und der Treibhausgasemissionen (3.2.4.) berät die Leitung der Körperschaft (z. B. in einer KV-Sitzung) einmal jährlich die Entwicklung der Energieverbräuche und mögliche Energieeinsparmaßnahmen. Sie beschließt Maßnahmen zur Verminderung der Energieverbräuche und zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (Energieeinsparprogramm). Das können sowohl Investitionsmaßnahmen sein, als auch Maßnahmen, die auf Verhaltensänderungen abzielen, siehe Beispiele unter 7.2.

* + 1. Die Leitung der Körperschaft übermittelt jährlich den Energiebericht und die beschlossenen Maßnahmen (Energieeinsparprogramm) an die zuständige Stelle in der Verwaltungsstelle.
	1. Steuerung durch den Kirchenkreis
	Der Kirchenkreis macht seine (Ergänzungs-) Zuweisungen im Bereich Gebäude (-energie) abhängig von der Kooperation der Körperschaften bei der Zielerreichung des Energiemanagementkonzepts. Kirchliche Körperschaften, die ihren Pflichten zur Mitwirkung bei den hier benannten Maßnahmen nicht nachkommen, werden von Ergänzungszuweisungen des Kirchenkreises im Bereich Gebäudeenergie ausgeschlossen. Diese Maßnahme wird über den Finanzausschuss in der Finanzsatzung verankert.
	Bei jeder Baumaßnahme, die über den Kirchenkreis bezuschusst wird, muss die Klimaschutzwirkung erläutert werden.
1. **Controlling und Unterstützung**

Das Kirchenamt benennt eine(n) zuständige(n) Ansprechpartner\*in samt Vertretung für das Energiemanagement des Kirchenkreises. *Diese Rolle kann auch Funktionsträgern/Dienstleistern außerhalb des Kirchenamtes übertragen werden.*

Folgende Aufgaben sind zu erfüllen:

* 1. Überprüfung des Energiemonitorings und Hinweise bei auffälligen Abweichungen von Verbrauchsdaten an die Gebäudeeigentümer
	2. Beratende Unterstützung der Gebäudeeigentümer bei Eintragung von Struktur- und Verbrauchsdaten ins Grüne Datenkonto (hilfsweise werden von der Verwaltungsstelle die Jahresverbräuche und Strukturdaten für die Gebäude eingetragen, für die vom Eigentümer kein Energiemonitoring betrieben wird)
	3. Zuständigkeit für die Bündelung und Auswertung des Monitorings auf Ebene des Kirchenkreises
	4. Vorlage der Ergebnisse des Controllings einschließlich der gesammelten Verbrauchs- und Emissionsdaten eines Jahres vor den Umwelt- und Bauausschuss im dritten Quartal des Folgejahres
	5. Meldung der gesammelten Verbrauchs- und Emissionsdaten sowie die Energie- und Treibhausgasbilanz des Vorjahres ab 2024 jährlich bis zum 30.6. an die Landeskirche.
	6. Erarbeitung von Vorschlägen für Maßnahmen im Sinne der Zielerreichung vor dem Hintergrund der Erkenntnisse des Energiemonitorings und des Controllings
	7. Information und Beratung der zuständigen Kirchenkreisgremien
	8. Überprüfung der Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen des Kirchkreises und Bericht an den zuständigen Ausschuss.
	9. jährlicher Bericht an den Kirchenkreis zum Stand der Zielerreichung des Energiemanagementkonzepts
	10. Organisation einer jährlichen Zusammenkunft aller Energiemanagementbeauftragten mit dem Ziel der Vernetzung und Schulung in Absprache mit dem Umwelt- und Bauausschuss
1. **Anpassung und Weiterentwicklung von Zielen und Maßnahmen**

Der Kirchenkreis entscheidet über Anpassungen von Zielen und Maßnahmen. Bei der regelmäßigen Aktualisierung des Handlungskonzeptes VII wird auch das Energiemanagementkonzept als Bestandteil des Handlungskonzeptes VII aktualisiert.

1. **Beispiel für ein Maßnahmenprogramm eines Energiemanagementkonzeptes**

**Ziel: 80 % THG-Emissionsreduktion im Gebäudebestand bis 2035**

Teilziel: 30 % THG-Emissionsreduktion im Gebäudebestand bis 2028 (im Vergleich zum Basisjahr 2023)

Beispiel für die Erstellung eines Maßnahmenprogramms 2024 – 2028

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Maßnahme | Ausführung (Wer?) | Fertigstellung (Bis wann?) | Kontrolle | Kosten (Schätzung)  | Arbeits-/Zeit-aufwand | Dokumentation | Erledigungsvermerk |
| 1. Benennung einer zuständigen Ansprechperson samt Vertretung für das Energiemanagement-konzept im Kirchenamt | KA | 31.03.2024 | Umwelt- und Bauausschuss,KKS | - - Euro | - - h  | KA | Leiter/in KA |
| 2. Jährliche Erfassung der THG-Emissionen des Gebäudebestands des Vorjahres und Übermittlung an den Umwelt- u. Bauausschuss | KA | Jährlich 30.06. | Umwelt- und Bauausschuss,KKS | - - Euro | - - h  | Sachbearbeitung Energiemanage-ment, KA | Leiter/in KA |
| 3. Priorisierung von Maßnahmen nach Wirtschaftlichkeit und Klimaschutzwirkung | KA | Jährlich zum 31.07. | Umwelt- und Bauausschuss | ---Euro | --h | Gebäude-management KA | Leiter/in KA |
| 4. Maßnahmenkonzept erstellen vor dem Hintergrund der Priorisierung (s. o.) und der Anträge aus Kirchengemeinden | Umwelt- und Bauausschuss KK | Erste Sitzung nach Sommerpause  | Umwelt- und Bauausschuss | - - Euro | - - h  | KA |   |
| 5. Finanzierungs-möglichkeiten darstellen | Finanzausschuss u. Umwelt- u. Bauausschuss KKS | Nach Konzepterstellung, s.o. | KKV | - - Euro | - - h  | Sachbearbeitung Energiemanage-ment, KA |  |
| 6.Beschluss des Maßnahmenkonzepts | KKS oder KKV | Erste Sitzung nach Konzepterstellung, s.o. | Umwelt- u. Bauausschuss | - - Euro | - - h  | KA |  |
| 7.Information der Kirchengemeinden über die beschlossenen Maßnahmen | KA | Jährlich im Herbst | Umwelt- und Bauausschuss | - - Euro | - - h  | KA |  |
| 8.Beginn wie bei üblichen Verfahrensweisen bei Baumaßnahmen | KA, KV, ABK |  |  | - - Euro | - - h  |  |  |

1. **Beispiele für Einzelmaßnahmen**

**7.1. Auf Kirchenkreisebene nach 6.4**

**7.1.1.Maßnahmen für Gebäude (außer Kirchen)**

7.1.1.1. Energetische Verbesserung der Gebäudehülle von Gebäuden (außer Kirchen),

* die zum langfristigen Bestand der kirchlichen Gebäude gemäß Gebäudebedarfsplan gehören,
* die vor 1978 (erste Wärmeschutzverordnung) erbaut wurden,
* deren Gebäudehülle bisher nicht oder nur unwesentlich nachträglich gedämmt wurde,
* deren Energiekosten von kirchlichen Körperschaften getragen werden.

7.1.1.2. Gebäude (außer Kirchen), werden innerhalb der kommenden 10 Jahre in der Reihenfolge ihrer Energieverbräuche (beginnend mit den Gebäuden mit den höchsten jährlichen Verbräuchen und unter Berücksichtigung von sowieso anstehenden Sanierungsmaßnahmen) energetisch saniert. Für alle diese Gebäude wird innerhalb der kommenden drei Jahre ein Sanierungsfahrplan von einem Energieberater erstellt. Die Umsetzung von Maßnahmen wird auf dem Hintergrund des Sanierungsfahrplans von der Kirchengemeinde beschlossen.

7.1.1.3. Der Kirchenkreis wird in den kommenden 10 Jahren mindestens 80 % seiner Ergänzungs­zuweisungen im Bereich Gebäudeenergie für diese Maßnahmen gemäß Sanierungsfahrplan vergeben. Die Mittel erhalten nur Gemeinden, die kontinuierlich Energiemonitoring betreiben.

7.1.1.4. Kirchengemeinden, die ihren Anteil an der energetischen Sanierung auch mit Hilfe von Krediten nicht leisten können, legen ein Maßnahmenprogramm mit dem Schwerpunkt Verhaltens- und Nutzungsänderung vor, mit dessen Hilfe 40 % Energie eingespart werden kann.

**7.1.2.Maßnahmen für Kirchen**

7.1.2.1. Der Bauausschuss legt der Kirchenkreissynode (KKS) eine Liste von Kirchen vor, die auch langfristig über eine Raumheizung beheizbar sein sollen. Diese Liste umfasst maximal 50 % aller Kirchen des Kirchenkreises. Diese Liste ist abgestimmt mit dem zuständigen Amt für Bau- und Kunstpflege (ABK) und dem Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik des KK.

7.1.2.2. Für alle Kirchen, die aktuell noch mit einer Raumheizung beheizt werden und 2023 beheizt wurden, legen die Gebäudeeigentümer ein Konzept vor, wie der Energieverbrauch (Strom und Wärme) gemessen am Basisjahr 2023 um mindestens 30 % gesenkt werden kann.

7.1.2.3. Der Kirchenkreis wird Ergänzungszuweisungen für Raumheizungen nur noch für solche Kirchen vergeben, die auch langfristig mit einer Raumheizung beheizbar bleiben sollen und für die ein Energieeinsparkonzept vorgelegt wurde, vorausgesetzt, deren Eigentümer betreiben Energiemonitoring und die Heizungen verwenden als Energiequelle ausschließlich erneuerbare Energie.

**7.2. Beispiele für Einzelmaßnahmen auf Kirchengemeindeebene nach 3.4.5**

Energieeinspartipps sind im Internet auf einer Fülle von Homepages zu finden, auch solche für Kirchengemeinden, z. B.

<https://www.bistum-aachen.de/Energiemanagement/Energiesparen-in-Kirchengemeinden/Energiespartipps-fuer-Kirchengemeinden/>

<https://www.kirchefuerklima.de/gebaeude/energie-sparen.html>

<https://news.ekir.de/meldungen/2022/11/energie-sparen-in-kirchen-mit-ratgeber/>

<https://www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/umweltschutz/3_Energie-Klima-Gruener-Hahn/energiemanagement/heizen-und-lueften>

Wichtig ist, dass Kirchen grundsätzlich gesondert zu betrachten sind. Hier ist die Berücksichtigung der entsprechenden Rundverfügung unerlässlich: <https://www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/umweltschutz/3_Energie-Klima-Gruener-Hahn/energiemanagement/heizen-und-lueften>

1. Derzeit wird dazu im Landeskirchenamt ein „Leitfaden zur Gebäudetaxonomie“ erarbeitet. [↑](#footnote-ref-1)
2. Das Gebäudemanagement des Kirchenkreises sollte viele wichtige Gebäudedaten bereits erfasst haben, die auch für das Energiemanagement wichtig sind. Sie werden hier unter 2.1. zusammengefasst. [↑](#footnote-ref-2)
3. Derzeit wird dazu im Landeskirchenamt eine „Richtlinie Datenerfassung Gebäudemanagement“ erarbeitet. [↑](#footnote-ref-3)
4. Das Energiemanagementkonzept ist zukünftig im Rahmen des Handlungskonzepts VII als ein Teil des Klimaschutzmanagementkonzepts regelmäßig in jedem Planungszeitraum zu aktualisieren und vom Kirchenkreis zu beschließen. Die Rolle des Kirchenkreises ist die des Managements. Das Management bestimmt die Ziele (siehe 1.), legt die Maßnahmen fest (siehe Beispiele unter 6. und 7.1), mit denen die Ziele erreicht werden sollen, und definiert das Controlling (siehe 4). Das Energiemanagement findet auf allen Ebenen des Kirchenkreises statt, also integrierend mit allen kirchlichen Körperschaften. [↑](#footnote-ref-4)
5. Die Leitung (Management) eines Kirchenkreises / einer kirchlichen Einrichtung legt fest, welche Stellen an der Erarbeitung der Konzepte bis zum 31.12.2024 beteiligt sind. Hier wird ein unverbindliches Beispiel für einen Beschluss der Leitung für die Erstellung eines Energiemanagementkonzeptes konstruiert:

*„Die Vorlage des Energiemanagementkonzepts (das den Maßgaben des Klimaschutzgesetzes der Landeskirche entsprechen muss) wird bis zum 30.06.2024 von jeweils zwei Mitgliedern aus dem Umwelt- und Bauausschuss, dem Gebäudemanagementausschuss und dem Finanzausschuss des Kirchenkreises unter Mitwirkung des Gebäudemanagements des Kirchenamtes erarbeitet. Vorläufig in Kraft gesetzt wird es vom Kirchenkreisvorstand in seiner ersten Sitzung im dritten Quartal 2024. Der darauffolgenden Kirchenkreissynode wird es zur Beschlussfassung vorgelegt.“* [↑](#footnote-ref-5)
6. Das Energiemonitoring von Kirchengemeinden ist hier im Detail beschrieben: <https://www.kirchliche-dienste.de/arbeitsfelder/umweltschutz/3_Energie-Klima-Gruener-Hahn/energiemanagement/Energiemonitoring> [↑](#footnote-ref-6)